

Inhalt

1. Allgemeines
2. Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
 - 3.1 Zuchtleitung
 - 3.2 Zuchtwarte
4. Zucht
 - 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.1.1 Zuchtverfahren
 - 4.1.1.1.1 Fremdzucht
 - 4.1.1.1.2 Linienzucht
 - 4.1.1.1.3 Inzucht
 - 4.1.1.1.4 Inzestzucht
 - 4.1.1.1.5 Zwischenzucht
 - 4.1.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.1.5 Wurfstärke
 - 4.1.1.6 Inzestzucht
 - 4.1.1.7 Zahnfehler
 - 4.1.1.8 Hüftgelenksdysplasie
 - 4.1.1.9 Herzkrankheiten
 - 4.2 Verwendung von Auslandsrüden
5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz
 - 5.1 Bedeutung
 - 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
 - 5.3 Zwingernamenschutz
 - 5.4 Geltung des Zwingernamens
6. Deckakt
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
 - 6.2.3 Mitteilung von Deckakten
 - 6.3 Gemeinsame Bestimmungen
 - 6.3.1 Künstliche Besamung
 - 6.3.2 Mehrfachbelegung
 - 6.3.3 Elternschaftsnachweis
 - 6.3.4 Versuchszüchtungen
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
 - 7.1 Wurfmeldung
 - 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer
 - 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

- 7.5 Wurfabnahme
 - 8. Zuchtbuch
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs
 - 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.3 Form der Eintragungen
 - 8.2.4 Ahnentafeln
 - 8.3 Eintragungssperre
 - 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
 - 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre
 - 9. Ahnentafel
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
 - 9.3 Besitzrecht
 - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
 - 9.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
 - 9.6 Eigentumswechsel
 - 10. Register
 - 11. Zuchtgebühren
 - 12. Verstöße
 - 13. Verschiedenes
 - 14. Schlußbestimmungen
- Verzeichnis der Anlagen

1. Allgemeines

Zweck des IWC e. V. ist die Reinzucht der Rasse Irish Wolfhound hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 160.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Irish Wolfhounds. Erbgesund ist ein Irish Wolfhound dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom IWC e.V. erfaßt, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des IWC e.V. verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuchtleitung. Spätestens 1 Monat nach Belegen bis zur Wurfabnahme soll die Hündin in der Zuchtstätte untergebracht sein. Dem Zuchtwart steht ein Prüfrecht zu.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des IWC e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des IWC e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten. Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des IWC e. V. vom Vorstand des IWC e. V. ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung

- mindestens drei Würfe mit Irish Wolfhounds)
- die vom IWC e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung
- sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen

nachgewiesen hat. Näheres regelt die IWC Zuchtwartordnung.

4. Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

- Ein nationaler, oder internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter muss vorliegen. Neue Züchter müssen internationalen Zwingerschutz besitzen. Sofern Nationaler Zwingerschutz aus der Vergangenheit besteht wird dieser anerkannt.
- Die Abnahme der Zuchtstätte durch den Zuchtwart muss
 - nach Beantragung des Zwingernamens,
 - Nachweis der Qualifikation des Züchters (Bei Zwingergemeinschaften alle Mitglieder der Zwingergemeinschaft) und
 - vor dem ersten Belegen der Hündin
 - abgeschlossen sein.
 - Die Qualifikationsmaßnahmen sind vor dem Besuch der Zuchtstätte vom Zuchtwart mit dem Zuchtleiter abzustimmen.
- Nach Ortswechsel der Zuchtstätte muss eine erneute Abnahme durch den Zuchtwart erfolgen
- Zur Zucht zugelassen werden Hunde, die im IWC-Zuchtbuch oder im Register des IWC Zuchtbuches eingetragen sind und eine Zuchtzulassung besitzen (Punkt 4.1.2)

4.1.1.1 Zuchtverfahren

Grundlage unserer Zucht ist die Reinzucht, d.h. die Paarung von Tieren gleicher Rasse. Rasse ist eine Gruppe von Einzeltieren, innerhalb der Art, die sich durch den gemeinsamen Besitz bestimmter Eigenschaften im Allgemeinen auf ihre unter gleichen Verhältnissen aufwachsenden Nachkommen vererben (nach Kronacher). Der IWC e.V. ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei der von ihm betreuten Rasse zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen.

4.1.1.1.1 Fremdzucht:

Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

4.1.1.1.2 Linienzucht:

Abgeschwächte Verwandtschaften, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und Wesensmerkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf einen bestimmten Typ zu erreichen.

4.1.1.1.3 Inzucht:

auf engerer Blutverwandschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten ist. Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten vier Ahnenreihen beschränkt wird. Im Sinne dieser Zuchtordnung werden darunter Paarungen zwischen Verwandten 2. bis 4. Grades in gerader oder Seitenlinien verstanden. Beispiele: Onkel und Nichte, Neffe und Tante, Vetter und Base, Großeltern und Enkel.

4.1.1.1.4 Inzestzucht:

Paarungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern, also zwischen Verwandten 1. Grades

4.1.1.1.5 Zwischenzucht:

Einmalige Zuführung fremden Blutes derselben Rasse in eine durch Inzucht gefestigte Blutlinie. Linien- und Inzucht sind Zuchtverfahren, die nur zu außerordentlichen Erfolgen führen können, wenn die Zuchtpartner nahezu alle erwünschten Eigenschaften reinerbig besitzen. Die Anwendung dieser Zuchtverfahren kann auch negative Folgen haben, sofern die Zuchttiere mit rezessiven fehlerhaften Erbanlagen behaftet sind.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wird in der Ordnung zur Zuchtzulassung des IWC e.V. geregelt.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 22 Monate beim ersten Deckakt. Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen hiervon dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet werden. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.
Rüden: ab vollendetem 14. Lebensmonat

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Von Decktag zu Decktag müssen 300 Tage (10 Monate) dazwischen liegen. Je Hündin sind maximal 4 Würfe gestattet. Innerhalb von 24 Monaten sind jedoch nicht mehr als 2 Würfe gestattet. Stichtag ist der Wurfstag.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Bei Würfen von mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 390 Tage (13 Monate) nach dem letzten Decktag wieder belegt werden.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.) sind nicht gestattet.

Eine Halbgeschwisterverpaarung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zuchtleitung.

4.1.7 Zahnfehler

Ein Hund mit Prämolarenverlust darf nur mit einem Partner gepaart werden, dessen Prämolaren vollständig sind.

4.1.8 Hüftgelenksdysplasie

1. Rüden, die in ihrem Deckeinsatz mehr als 10% der gesamten Deckakte des Vorjahres überschreiten, müssen geröntgt werden. Ein weiterer Zuchteinsatz kann nur erfolgen, wenn sie als „gesund“ eingestuft werden. In Rassen mit hoher Zuchtaktivität, bei denen 10% der Deckakte bereits 20 Zuchteinsätze überschreiten, gilt Gleiches. Ebenso für Rüden mit mehr als 20 Deckakten (entsprechend einer skandinavischen Empfehlung, wonach nicht mehr als 5% der geborenen Welpen auf einen Rüden zurückgehen sollten).
2. Zuchttiere aus nicht kontrollierten oder vom VDH nicht anerkannten Zuchten, z. Bsp. Auslandsimporte, Registerhunde, müssen vor dem Zuchteinsatz geröntgt werden.
3. Der betreuende Zuchtverein muss sicherstellen, dass nach abgelaufenen 6 Versuchsjahren im 7. Jahr eine statistisch gesicherte Stichprobe bezüglich der HD-Belastung der Rasse unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt wird. Die Anzahl der hierfür notwendigen Hunde wird durch einen Statistiker vorgegeben.
4. Vom vollendeten 15. Lebensmonat an kann diese Untersuchung durchgeführt werden. Eine Zuchtzulassung erfolgt beim Typ AO (HD frei) und Typ B (HD Verdacht). Die Zucht mit Hunden vom Typ C (HD leicht), Typ D (HD mittel) und Typ E (HD schwer) wird ausgeschlossen.

4.1.9 Herzkrankheiten

Alle Hunde müssen vor einem Zuchteinsatz einer Ultraschalluntersuchung des Herzens unterzogen werden.

Die Untersuchung darf am Tag des Deckaktes nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Frühester Termin der ersten Ultraschalluntersuchung für den Zuchteinsatz ist nach Vollendung des 14. Lebensmonats. Die Untersuchung ist durch einen Vertreter der auf der www.iw-info.de veröffentlichten Liste der -zugelassenen Tierärzte vorzunehmen.

4.2 Verwendung von Auslandsrüden

Im Ausland stehende Rüden sind zur Zucht zugelassen, wenn sie in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch ihres Heimatlandes eingetragen sind und zur Zucht zugelassen sind, sowie drei volle Ahnenreihen nachweisen. Die Rüden müssen die zuchtzulassenden Kriterien, Bedingungen des Landes erfüllen, in dem sie zum Zeitpunkt des Deckaktes stehen.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim IWC e.V. beantragt und von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muß sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehund-Zuchtvereins unterliegen. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des IWC e.V. weder geschützt noch benutzt werden.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Zwingernamenschutz

Der IWC e.V. muß über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die FCI. schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die IWC e.V. - Zuchtleitung formlos beim VDH zu beantragen.

Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehund-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.

- Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehund-Zuchtvereinen nicht anders geregelt,
- beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.
Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom IWC e.V. zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.
 - In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.
 - Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).
 - Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muß. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
 - Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehund-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehund-Zuchtverein noch nicht geschützt ist. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den IWC e.V. beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in

verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den IWC e.V. zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des IWC e.V. hin (s. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des IWC e.V. zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem Vorstand des IWC e.V. insbesondere der Zuchtleitung unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, daß sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

Verantwortlich für die Einhaltung der Zuchtordnung ist der Halter (bei mehreren Eigentümern), der den Hund zur Zucht einsetzt.

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des IWC e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, daß sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des IWC e.V. erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalters. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Es sind mindestens zu dokumentieren: Name der Hündin, Kopie der Ahnentafel der Hündin, sowie Decktag. Der Wurfstag und die Wurfstärke sollte ebenfalls festgehalten werden. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem IWC e.V. übersenden muß.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des IWC e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, daß seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des IWC e.V. erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Es sind alle Deckakte und Würfe zu dokumentieren. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muß der Zuchtleitung binnen zehn Tagen den Deckakt schriftlich melden.

6.3 Gemeinsame Bestimmungen

6.3.1. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtleitung erlaubt. Beide Tiere müssen sich bereits auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben.

6.3.2 Mehrfachbelegung

Eine Hündin darf während einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

6.3.3 Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der IWC e.V. Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

6.3.4 Versuchszüchtungen

Versuchszüchtungen, z.Bsp. Kreuzungen von Rasse oder Rassevarietäten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung durch den IWC e.V. und dem VDH erfolgen.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem IWC e.V. unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

- Name der Zuchthündin,
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere Merkmale

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des IWC e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Würfe, die die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen laut ZO nicht erfüllen, erhalten einen Vermerk im Zuchtbuch und auf der Ahnentafel.

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind beim IWC e.V. einzureichen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- Kopie der Zwingerschutzurkunde

Auf der Ahnentafel der Hündin sollte der Zuchtbuchführer Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes eintragen.

- Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen;
- eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen.
- Ein Vorname darf nicht doppelt vergeben werden.
- Nach der Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

1. Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
2. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.
3. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpasß zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung = SHLP (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) zu erbringen.
4. Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der neunten Lebenswoche erlaubt;
5. Die Wurfabnahme muß erfolgt sein.
6. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluß aus dem IWC e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.

7.5 Wurfabnahme

- a) Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.
- b) Das Microchippen aller Welpen ist Pflicht. Das Chippen wird vom Tierarzt durchgeführt.
- c) Sofern in einem Gebiet noch kein Zuchtwart tätig ist, muß der Wurf von einem Zuchtwart eines VDH-angegliederten Rassezuchtvereins abgenommen werden. Die Genehmigung zur Wurfabnahme durch einen Zuchtwart eines anderen VDH-Rassezuchtvereines bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Zuchtleiter.
- d) Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, welcher alle wesentlichen Angaben zum Wurf beinhaltet, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.
- e) IWC e.V. und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines

- a) Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchführer.
- b) Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen.
- c) Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des IWC e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.
- d) Im Anhangregister werden nur Hunde eingetragen die über keine im Sinne der FCI/VDH vollständige, lückenlose (d.h. 14 registrierte Ahnen) Ahnentafel verfügen und gemäß den Richtlinien der FCI/VDH/IWC in ein Register eingetragen werden dürfen.
- e) Die Zuchtbücher des IWC e.V. werden mindestens alle 2 Jahre in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten und die Deckrüdenbesitzer des IWC e.V., sind zur Abnahme eines Zuchtbuchs verpflichtet.
- f) Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des IWC e.V. stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

- 1) Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht, Vorname, Chipnummer, Farbe und Zuchtbuchnummer.
Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. Das heißt: 1. Wurf beginnt mit A, 2. Wurf beginnt mit B. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt diese Regel pro Rasse.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

- 2) Einzeleintragungen können nach Maßgabe des IWC e.V. gemäß VDH Zuchtordnung §3 Zuchtbuch & Register durchgeführt werden.

8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

- 1) Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfteintragungen vorangestellt.
- 2) Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.
- 3) Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Namen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, sowie ihre Siegertitel.
Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen, sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.3 Form der Eintragungen

- 1) Die Eintragungen sind so gestaltet, daß sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und daß die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.
- 2) Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

8.2.4 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- a) alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- b) alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- c) alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der IWGe.V.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der IWC e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der IWC e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines

- 1.) Ahnentafel und Hund gehören zusammen.
- 2.) Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Zuchtleiter als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.
- 3.) Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.
- 4.) Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.
- 5.) Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des IWC e.V.. Der IWC e.V. kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden;

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den IWC e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungs-voraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des IWC e.V. fertigt der IWC e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muß den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.6 Eigentumswechsel

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen. Der Verkäufer / Käufer kann formlos den Verkauf / Kauf des Hundes an die Geschäftsstelle des IWC e.V. melden, damit diese Information in der Datenbank und dem Zuchtbuch wirksam wird.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2.3/4

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des IWC e.V. festgesetzt.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter des IWC e.V. Jedes Mitglied muß dem IWC e.V. umgehend von Verstößen gegen die ZO schriftlich Kenntnis geben.

- a) Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes des IWC e.V. kann
 - ein Verweis,
 - eine befristete oder ständige Zuchtsperre
 - oder auch eine Zuchtbuchsperr* verhängt werden.

Verweise sollen nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt werden. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren kann zu einer einjährigen Zuchtbuchsperr* führen.

- b) Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.
- c) Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden .
- d) Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters des IWC e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Engere Vorstand angerufen werden.
- e) Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr* verhängt werden.
- f) Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfaßt auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.
- g) Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.
- h) Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.
- i) Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans zu veröffentlichen
- j) Zuchtbuchsperr* von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

- k) Zuchtbuchsperrern sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen;
- l) rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem IWC e.V. sind den anderen, dieselbe(n) Rasse(n) betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- m) Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrere beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.
- n) Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.
- o) Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des IWC e.V. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des IWC e.V. binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.
- p) Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des IWC e.V. werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.
- q) Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des IWC e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des IWC e.V. eingetragen werden sollen.

14. Schlußbestimmungen

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

- 1.) **Teilnichtigkeit**
Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich
- 2.) **Änderungen**
In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtordnung oder deren Durchführungsbestimmungen darf der Vorstand des IWC diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in den Klubmitteilungen in Kraft setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäß der IWC Satzung.
- 3.) **Gültigkeit und Inkrafttreten**
 - a) Soweit Vorschriften dieser Ordnung von den Vorschriften der VDH-Zuchtordnung oder deren Durchführungsbestimmungen abweichen, gelten ausschliesslich die Vorschriften der VDH-Ordnungen
 - b) Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft

Verzeichnis der Anlagen

IWC Ordnung zur Zuchzulassung
IWC Zuchtwartordnung
IWC Mindestanforderung an die Haltung von Irish Wolfhounds